

andern Hälfte in einer Anweisung auf den öffentlichen Schatz; b) in dem königl. Pallaste von Warschau und in dem sächsischen Pallaste. III. Titel. Von den Ministern und dem Staatsrathe. 11) Das Ministerium besteht: aus einem Justizminister, einem Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, einem Kriegsminister, einem Finanz- und Schatzminister, einem Polizeiminister. Es wird ein Minister - Staatssecretair angestellt. Die Minister sind verantwortlich. 12) Wenn der König für dienlich erachtet hat, den Theil seiner Gewalt, den er sich unmittelbar vorbehalten hat, einem Vicekönig zu übertragen, arbeiten die Minister, jeder insbesondere, mit dem Vicekönig. 13) Hat der König keinen Vicekönig ernannt, so vereinigen sich die Minister, dem Inhalte des 8. Art. gemäß, in ein ministerielles Conseil. 14) Der Staatsrath besteht aus den Ministern. Er vereinigt sich unter dem Voritze des Königs, oder des Vicekönigs, oder des von dem König ernannten Präsidenten. 15) Der Staatsrath erörtert, verfaßt und beschließt die Gesetzesentwürfe, welche von jedem Minister über sein Departement einschlagende Gegenstände vorgeschlagen werden. 16) Zum Staatsrath gehören vier Maitres des Requêtes, sowohl für die Instruktion der Administrativsachen, und jener, worin der Staatsrath als Cassationsgericht spricht, als für die Communicationen des Conseil mit den Commissionen der Landboten. 17) Der Staatsrath erkennt über Jurisdiktions-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsstellen, über administrative Streitsachen, und über die gegen Agenten der öffentlichen Verwaltung zu verhängenden gerichtlichen Untersuchungen. 18) Die im Staatsrathe verhandelten Entscheidungen, Gesetzesentwürfe, Decrete und Verfügungen, sind der Genehmigung des Königs unterworfen. IV. Titel. Von dem Reichstage. 19) Der Reichstag besteht aus 2 Kammern: aus der 1. Kammer, oder der Kammer des Senats; aus der 2. Kammer, oder der Kammer der Landboten. 20) Der Reichstag versammelt sich alle 2 Jahre zu Warschau, um die durch das

Zusammenberufungsschreiben des Königs bestimmte Zeit; seine Session dauert nicht über 14 Tage. 21) Seine Geschäfte bestehen in der Berathschlagung über das Auflagen- oder Finanzgesetz, und über die auf Veränderungen in der bürgerlichen oder peinlichen Gesetzgebung, oder im Münzfuß sich beziehende Gesetze. 22) Die im Staatsrathe entworfenen Gesetze werden auf Befehl des Königs dem Reichstage zugefertigt, in der Kammer der Landboten, vermittelst geheimer Stimmenablegung und nach der Mehrheit der Stimmen, in Berathung gezogen, und dann dem Senate zur Sanction vorgelegt. V. Titel. Vom Senate. 23) Der Senat besteht aus 18 Mitgliedern, nämlich aus 6 Bischöffen, 6 Palatins und 6 Castellanen. 24) Die Palatins und Castellane werden vom Könige ernannt. Die Bischöffe werden vom Könige ernannt, und durch den h. Stuhl eingesetzt. 25) Der Senat wird durch eines seiner Mitglieder, das der König dazu ernannt, präsidirt. 26) Das Amt der Senatoren ist lebenslänglich. 27) Die in der Kammer der Landboten verathenen Gesetzesentwürfe werden, in Gemäßheit des oben gesagten, dem Senate zur Sanction vorgelegt. 28) Der Senat genehmigt das Gesetz, folgende Fälle ausgenommen: a) Wenn das Gesetz nicht in der von der Constitution vorgeschriebenen Form in Berathschlagung gezogen, oder wenn die Berathschlagung durch gewaltthätige Handlungen gestört worden ist; b) Wenn er Kenntniß davon hat, daß das Gesetz nicht durch Stimmenmehrheit angenommen worden ist. c) Wenn der Senat des Dafürhaltens ist, daß das Gesetz der Sicherheit des Staates, oder den Verfügungen gegenwärtigen constitutionellen Statuts entgegen ist. 29) Wenn der Senat, aus einem dieser Gründe, einem Gesetze seine Sanction versagt hat, so ertheilt er dem Könige, durch eine motivirte Berathschlagung, die nöthige Gewalt, um die Berathschlagung der Landboten zu annulliren. 30) Wenn die Weigerung des Senats auf einen der im 28. Art. unterstellten Fälle sich gründet, so kann der König, nach vorgängiger Anhörung des Staatsraths, die

die